

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der M-U-T-GREEN Technology GmbH

Fassung vom 01.07.2023



I. Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen („AGB“) umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen seitens M-U-T-GREEN Technology GmbH (nachfolgend M-U-T-GT genannt).

2. Angebote gibt M-U-T-GT ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB's ab. Mit Vertragsabschluss zwischen M-U-T-GT und dem Vertragspartner (im Folgenden: auch Auftraggeber genannt) werden diese AGB's als Vertragsbestandteil vereinbart. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese AGB's für künftige Leistungen - insbesondere für künftige Ergänzungs- oder Folgeaufträge - auch dann, wenn sie nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

3. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Allfälligen (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen und von M-U-T-GT nicht anerkannt. Diese verpflichten M-U-T-GT auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht, es sei denn, dass M-U-T-GT ausdrücklich und schriftlich den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners zustimmt.

5. Sämtliche Darstellungen, wie Angebote, Kostenvorschläge sowie Leistungsbeschreibungen in Prospekten, Anzeigen oder auf der Website von M-U-T-GT sind freibleibend und ohne Bindungswirkung.

II. Angebot und Annahme

1. Angebote von M-U-T-GT sind freibleibend, sofern das Angebot nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wird.

2. Nach Auftragserteilung ist der Vertragspartner für einen Zeitraum von 30 Tage an seine Bestellung gebunden. Demzufolge kommt ein Vertrag erst zustande, wenn M-U-T-GT dem Vertragspartner eine schriftliche Auftragsbestätigung über die Bestellung zustellt.

3. M-U-T-GT kann von der Rechtmäßigkeit der Vertretungsbefugnis der jeweils Auftrag gebenden Person ausgehen und ist nicht dazu verpflichtet diese zu überprüfen.

4. Bei der Durchführung der vereinbarten Dienstleistung steht es M-U-T-GT frei, diese selbst oder durch einen ausgewählten Subunternehmer ausführen zu lassen.

III. Standards

1. Grundlage für die Ausführung sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden EU-Normen und Standards. Die Verantwortung für die Übereinstimmung der Lieferung mit den im Land der Verwendung geltenden Gesetzen, Normen und Vorschriften liegt beim Auftraggeber, außer im Angebot

bzw. der Auftragsbestätigung von M-U-T-GT ist ausdrücklich anderes festgelegt.

IV. Kostenvorschläge, Kostenschätzungen

1. Kostenvorschläge und Kostenschätzungen werden von M-U-T-GT nach bestem Fachwissen erstellt. M-U-T-GT leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvorschläge.

2. Erstellte Kostenvorschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

V. Preise

1. Preisangaben von M-U-T-GT entsprechen, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, (Euro)Nettopreis ab Lieferwerk unseres Gesellschafters INOCON-IP in Attnang Puchheim, exklusive von Verpackung, Nachlass und Umsatzsteuer. Die von M-U-T-GT angegebenen Angebotspreise und Rabattsätze gelten ausschließlich für den jeweiligen Einzelauftrag. M-U-T-GT ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte entsprechend dem im Angebot angeführten Preissteigerungsverfahren anzupassen, wenn nachträglich unvorhersehbare und von M-U-T-GT nicht beeinflussbare Änderungen zu einer erheblichen Kostensteigerung führen. Änderungen, die nach dieser Bestimmung zur Preisanpassung berechtigen, sind insbesondere: Gesetzliche, verordnungsbedingte oder durch KV-Neuabschlüsse entstandene Änderungen der Lohnkosten, Erhöhung von Zöllen, Änderungen offizieller Wechselkurse oder Spesen, Änderungen der Materialkosten und Änderungen sonstiger externer Gestehungskosten.

2. Ab einer Kostenerhöhung von mind. 15% des berechneten Gesamtpreises, ist der Vertragspartner unverzüglich darüber zu verständigen. Der Vertragspartner hat ab Verständigung drei Tage Zeit, sich schriftlich gegen die Preiserhöhung auszusprechen, ansonsten, wird eine Zustimmung zur Preiserhöhung angenommen. Teilt der Vertragspartner M-U-T-GT innerhalb von drei Tagen ab Verständigung über die Kostenerhöhung schriftlich mit, dass dieser mit der bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden ist, ist M-U-T-GT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, M-U-T-GT die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

3. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von M-U-T-GT ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Kaufpreis ist sofort nach Rechnungslegung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dabei erklärt sich der Vertragspartner mit einer elektronischen Rechnungsübermittlung einverstanden. Alle Nebenkosten des Vertrages, wie Versand- und Verpackungskosten, Finanzierungskosten,

Kosten für die Sicherstellung der Kaufpreisforderung, Gebühren, Zinsen und dergleichen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2. Leistet der Vertragspartner den vereinbarten Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit, ist M-U-T-GT berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zur Bezahlung auszusetzen und gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug. Im Fall des Verzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Wurden Teilzahlungen vereinbart und befindet sich der Vertragspartner mit einer Rate oder einem Teil einer Rate länger als 60 Tage in Verzug, ist der gesamte Restkaufpreis sofort fällig. Kosten, die M-U-T-GT durch den Zahlungsverzug bzw. der Aussetzung der Vertragserfüllung erwachsen, sind vom Vertragspartner zu tragen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen ist M-U-T-GT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der geschuldete Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist auf dem Konto von M-U-T-GT eingelangt ist.

4. Alle Zahlungen sind durch Überweisung auf das Geschäftskonto von M-U-T-GT, spesenfrei und ohne Abzug zu leisten.

5. Werden M-U-T-GT nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Vertragspartners hervorrufen, ist M-U-T-GT berechtigt die Auslieferung der Ware von der sofortigen Zahlung der gesamten Forderung abhängig zu machen. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät. In solchen Fällen ist M-U-T-GT berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Zusätzlich verpflichtet sich der Vertragspartner allfällige Kosten, die mit der Durchsetzung der Forderungen in Verbindung stehen (z.B. Mahnspesen) zu tragen.

6. Die Aufrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegen M-U-T-GT ist ausgeschlossen, sofern solche Forderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von M-U-T-GT schriftlich anerkannt worden sind. Weiteres ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Zahlungen des Vertragspartners werden zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilverforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren angerechnet.

7. Die Zahlungsbedingungen werden, vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Vertragspartners durch M-U-T-GT zuerkannt. Dazu erklärt der Vertragspartner sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV), sowie die ACREDIA Versicherung AG als auch die Österreichische Kontrollbank AG übermittelt werden dürfen. Bei Fehlen oder Verlust ausreichender Bonität behält sich M-U-T-GT eine entsprechende Änderung der Zahlungsbedingungen vor.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand, sowie allfälliges Zubehör, bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand vereinbarten Verpflichtungen des Vertragspartners, im alleinigen Eigentum von M-U-T-GT (Vorbehaltseigentum) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind.

2. Bei Zahlungsrückständen (gem. Punkt VI. 2.) des Vertragspartners kann M-U-T-GT die Ware jederzeit abholen. Dabei ist der Vertragspartner verpflichtet damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Transportkosten, Steuern, Gebühren, Zölle) zu ersetzen.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von M-U-T-GT unzulässig. Für den Fall, dass eine schriftliche Zustimmung seitens M-U-T-GT erfolgt, verpflichtet sich der Vertragspartner jegliche Entgeltforderungen aus der Weiterveräußerung, Verpachtung, etc. des Kaufgegenstandes an M-U-T-GT abzutreten. Der Vertragspartner ist dabei verpflichtet auf Verlangen sämtliche Unterlagen über die Weiterveräußerung an M-U-T-GT auszuhändigen.

4. Den Vertragspartner trifft die Verpflichtung während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand auf Verlangen von M-U-T-GT zu versichern. Dies hat auf den Neupreis gegen alle Risiken, einschließlich Feuer zu erfolgen. Die Versicherungspolizzen sind zugunsten der M-U-T-GT zu vinkulieren.

5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes trifft den Vertragspartner die Pflicht den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Ist eine Reparatur erforderlich, so hat der Vertragspartner diese unverzüglich – ausgenommen in Notfällen - in der Reparaturwerkstätten von M-U-T-GT oder in einer von M-U-T-GT zu benennenden Werkstätte ausführen zu lassen.

VIII. Lieferung

1. Lieferfristen von M-U-T-GT sind grundsätzlich freibleibend, sofern nichts anders vereinbart wurde und gelten als voraussichtlicher Zeitpunkt der Übergabe der Vertragsprodukte an den Vertragspartner. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch zur Annahme der Vertragsprodukte zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

2. Der Lauf von Lieferfristen beginnt erst mit vollständiger vom Vertragspartner zu erbringender Vorleistungen, wie Anzahlungen, Bereitstellung von erforderlichen Genehmigungen oder Unterlagen oder vereinbarter Sicherheitsleistungen. Widrigenfalls verzögert sich die Lieferfrist um diese Dauer.

3. Bei höherer Gewalt sowie unvorhersehbaren Ereignissen, wie z.B. im Rahmen der COVID Pandemie behördlich vorgeschriebene Lockdowns oder wenn Teile von Subunternehmer

nachweislich nicht lieferbar sind, gilt der vereinbarte Liefertermin als hinfällig. Der neue Liefertermin wird um die Dauer der Verzögerung verschoben.

4. Wird seitens M-U-T-GT der vereinbarte Liefertermin aufgrund von M-U-T-GT zu vertretenden Gründen um 8 Wochen überschritten, steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht unter Setzung einer weiteren, 8-wöchigen Nachfrist zu. Dabei ist der Rücktritt schriftlich zu erklären.

5. Bei Verzug ist jegliche Haftung ausgeschlossen, sofern keine mehr als 16-wöchige Überschreitung des Liefertermins vorliegt. Wird die 16-wöchige Frist überschritten, so haftet M-U-T-GT nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dabei trifft M-U-T-GT nur eine Haftung im Ausmaß von 5% des vereinbarten Auftragswertes. Für Fälle von höherer Gewalt oder leichter Fahrlässigkeit haftet M-U-T-GT nicht. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Die genannten Begrenzungen gelten nicht bei Haftung für Personenschäden.

IX. Erfüllungsort, Gefahrenübergang

1. M-U-T-GT liefert die Vertragsprodukte grundsätzlich auf Basis EXW gemäß *INCOTERMS 2020*, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

2. Der Erfüllungsort ist das Lieferwerk des Eigentümers von M-U-T-GT in Attnang-Puchheim.

3. Risiko und Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen mit Erfüllung auf den Vertragspartner über. Wird vom Lieferwerk eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Vertragspartner überschritten, so kann von M-U-T-GT eine angemessene Einstellgebühr berechnet werden.

X. Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab vollständiger Übergabe an den Vertragspartner, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Kommt es zu einem, von M-U-T-GT verursachten Lieferverzug für spätere Teillieferungen, dann verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum des Verzuges.

Im Fall der Mangelbeseitigung durch M-U-T-GT wird die ursprüngliche Frist von 12 Monaten nicht verlängert.

2. Bei Reparaturarbeiten besteht eine Gewährleistung nur für ausgetauschte Originalersatzteile und nur im Rahmen der Gewährleistung des Herstellers bzw. Zulieferers solcher Teile. Für gebrauchte Teile wird keine Gewährleistung übernommen.

3. Unter die „zugesicherten Eigenschaften“ im Sinne des § 922 (1) ABGB fallen nur solche, die von M-U-T-GT ausdrücklich zugesagt wurden. Produktbeschreibungen, Prospekte und sonstige allgemeine Angaben von M-U-T-GT (oder eines dritten Herstellers) gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.

4. In folgenden Fällen erlischt die Gewährleistung:

a) mit der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes durch den Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist.

b) wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist, sowie bei Selbstreparatur des Vertragspartners am Kaufgegenstand

c) wenn der Vertragspartner die Vorschriften über die Behandlung des Verkaufsgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt.

d) bei natürlichem Verschleiß und Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit, Vorsatz oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

e) bei Unterlassung von vorgeschriebenen Überprüfungen.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsprodukte sofort und vollständig zu untersuchen und hat dabei festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übergabe unter Angabe der Art und des Umfangs des Mangels M-U-T-GT schriftlich bekannt zu geben. Andersfalls kommt es zu einem Anspruchsverlust (Mängelrüge, § 377 UGB).

6. Versteckte Mängel müssen, innerhalb derselben Frist und derselben Rechtsfolge, ab erstmaligem Hervorkommen schriftlich angezeigt werden.

7. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Übernehmer (Vertragspartner) zu beweisen. Wird eine Mängelrüge zu Unrecht erhoben, ist M-U-T-GT berechtigt, die entstandenen Kosten der Überprüfung dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

8. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Vertragspartner der M-U-T-GT eine Frist von mindestens 6 Wochen einzuräumen. Wird diese Frist in unangemessener Weise gekürzt, wird M-U-T-GT von ihrer Gewährleistungsfrist befreit.

XI. Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche, ausgenommen Personenschäden und Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung von M-U-T-GT für Folgeschäden jeglicher Art (u.a. entgangener Gewinn) sind zur Gänze ausgeschlossen.

2. Den Geschädigten trifft die Beweispflicht.

3. Bei unabwendbaren Ereignissen (z.B. höhere Gewalt) bzw. insbesondere wegen der COVID-Pandemie (z.B. behördlich vorgeschriebene Lockdowns) steht M-U-T-GT nach 3 Monaten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner deswegen Schadenersatzansprüche zustehen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen

sind M-U-T-GT vom Vertragspartner zu ersetzen. Ebenso sind vom Vertragspartner all jene Kosten zu ersetzen, die zur Sicherung und zum Schutz der bislang erbrachten Leistungen notwendig waren. Liegt nur eine vorübergehende Störung vor, ist M-U-T-GT berechtigt ihre Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Wegfall des Hindernisses zu erbringen.

4. Diese Beschränkungen gelten auch hinsichtlich Schäden an Sachen, die von M-U-T-GT vom Vertragspartner zur Bearbeitung/Reparatur übernommen hat.

5. M-U-T-GT haftet nur für jene Sicherheit ihrer Produkte, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und Vorschriften des Lieferwerkes/Unternehmens über die Behandlung und sonstiger Hinweise bei sorgfältiger Betrachtungsweise erwartet werden kann.

6. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist und müssen – bei sonstigem Verfall – innerhalb eines Monats ab Kenntnis von Schaden und Schädiger schriftlich geltend gemacht werden.

XII. Gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrecht

1. Das geistige Eigentum an den von M-U-T-GT übergebenen Unterlagen, Informationen, Angeboten, Daten, Präsentationen, Diagrammzeichnungen, Know-how, etc. verbleiben bei M-U-T-GT.

Der Auftraggeber erhält eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums und der Software von M-U-T-GT, die auf den Zweck des Betriebs und der Wartung des Liefergegenstandes beschränkt ist. Eine Weitergabe solcher Informationen an Dritte, weder in veränderter oder verarbeiteter Form ist nicht zulässig.

XIII. Korruptionsbekämpfung

Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür sorgen, dass er selbst, seine Beschäftigten, -auftragten und Subauftragnehmer

- :
- keine Handlung oder Unterlassung setzen, die dazu führt bzw. führen könnte, dass M-U-T-GT oder der Auftraggeber gegen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und/oder Korruption verstoßen oder eine strafbare Handlung begeht;
 - nachvollziehbare Aufzeichnungen über alle Zahlungen und sämtliche weiteren im Zusammenhang mit dem Vertrag gewährten und erhaltenen Vorteile führen und M-U-T-GT bei Bedarf Einsicht in diese Aufzeichnungen gewährt;
 - M-U-T-GT informieren: falls der Auftraggeber oder die zuvor Genannten eine Anfrage oder Begehrlichkeit hinsichtlich einer finanziellen oder anderweitigen Zuwendung erhält und falls der Auftraggeber oder die zuvor Genannten eine finanzielle oder anderweitige Zuwendung direkt oder indirekt gewährt oder zu gewähren gedenkt,

M-U-T-GT ist berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Note an den Auftraggeber mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn gegen die Bestimmung des Punktes XIII verstoßen wird.

XIV. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit von Geschäftsgeheimnissen und zum Schutz der Informationen von M-U-T-GT und darf er diese ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber M-U-T-GT verwenden und nicht anderweitig weitergeben oder verwenden. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen und ist auch dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten, -auftragten und Subauftragnehmer nicht gegen diese Bestimmung verstoßen.

Die dem Auftraggeber von M-U-T-GT übergebenen Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Fertigungsunterlagen und Behelfe, sind vom Auftraggeber ebenfalls geheim zu halten.

Die Daten des Auftraggebers werden grundsätzlich nur zum Zweck der Abwicklung und Durchführung des Vertrages, vor allem zu Administrations- und Verrechnungszwecken automationsunterstützt verarbeitet. Der Auftraggeber erklärt Einverständnis, dass im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Daten von M-U-T-GT automationsunterstützt, verarbeitet werden dürfen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

XV. Datenschutz

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass er hinsichtlich seiner Verarbeitung der personenbezogenen Vertragsdaten (also personenbezogene Daten hinsichtlich Beschäftigten, Kunden und Auftragnehmer von M-U-T-GT, die vom Auftraggeber verarbeitet werden, und zwar auch solche die vom Auftraggeber zum Zweck der Vertragserfüllung erhoben werden) ein Auftragsverarbeiter ist und somit die personenbezogenen Vertragsdaten ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeiten wird:

- gemäß den schriftlichen Anweisungen von M-U-T-GT, einschließlich dieses Vertrages;
- mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers oder im gesetzlich nötigen Umfang nach vorangehender Information an M-U-T-GT.
- soweit es zur Abwicklung und Durchführung von Gewährleistungsfällen durch den Auftraggeber erforderlich ist.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten hat der Auftraggeber:

- das Datenschutzrecht einzuhalten;
- M-U-T-GT nicht zu einer Verletzung einer Verpflichtung nach dem Datenschutzrecht zu veranlassen;
- M-U-T-GT zu benachrichtigen, sollte sich eine Verletzung des Datenschutzrechts oder eine Möglichkeit dazu feststellen lassen, dies unbeschadet der Verpflichtungen des Auftraggebers zur Einhaltung

der Bestimmungen des Datenschutzrechts und der M-U-T-GT in einem solchen Fall zukommenden Rechte.

- über die erforderlichen Sicherheitsrichtlinien und -verfahren gemäß Artikel 32 DSGVO zu verfügen.
- mit der Verarbeitung der personenbezogenen Vertragsdaten keinen Dritten ohne vorangehende Zustimmung von M-U-T-GT und ohne vertragliche Überbindung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu beauftragen. Der Auftraggeber bleibt ungeachtet einer genehmigten Weitergabe der Verarbeitung gegenüber dem Käufer haftbar.

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von M-U-T-GT personenbezogene Vertragsdaten nicht in anonymisierte, pseudonymisierte, entpersonalisierte, aggregierte oder statistische Daten umwandeln;
- personenbezogene Vertragsdaten nicht zur Auswertung von Massendaten oder derartige Zwecke verwenden und personenbezogene Vertragsdaten nicht mit anderen personenbezogenen Daten (sei es Daten des Lieferanten oder Dritter) abgleichen oder vergleichen;
- dafür sorgen, dass jede natürliche Person, die zur Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten befugt ist, ausschließlich Zugang zu diesen personenbezogenen Vertragsdaten hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der Ausführung des Vertrages erforderlich ist,
- alle personenbezogenen Vertragsdaten vertraulich behandelt werden und nach Wahl M-U-T-GTs alle personenbezogenen Vertragsdaten nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen zu löschen oder an M-U-T-GT zurückstellen; ausgenommen davon sind die erforderlichen Daten zur Abwicklung von Gewährleistungen oder Garantien.
- ohne vorangehende schriftliche Zustimmung und ohne entsprechende M-U-T-GT nachzuweisende Sicherungsmaßnahmen keine Übermittlung von Daten in Gebiete außerhalb des EWR vornehmen. Diese darf gegebenenfalls nur den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend erfolgen

Hat der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wird der Auftraggeber geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen und M-U-T-GT dabei zu unterstützen, dass ein entsprechender Schutz auch im Falle einer Datenschutzrechtsverletzung gegeben ist.

Jedenfalls – gleichgültig wo der Auftraggeber seinen Sitz hat, ist dieser verpflichtet M-U-T-GT unverzüglich von einem Verdacht einer Datenschutzverletzung und bei einer Datenschutzverletzung zu informieren und zu benachrichtigen, insbesondere anzugeben, um welche Art von Datenschutzverletzung es sich handelt, welche Folgen daraus resultieren und wer und wieviel bzw. welche bzw. wessen Daten davon betroffen sind. Ebenso ist anzugeben welche Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung und zur Abmilderung der möglichen nachteiligen Folgen ergriffen und eingeleitet wurden. M-U-T-GT hat vom Auftraggeber unverzüglich alle jene Information zu erhalten, die es M-U-T-GT ermöglichen allen seinen Verpflichtungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen fristgerecht und vollständig nachzukommen.

Der Auftraggeber ist demnach auch verpflichtet M-U-T-GT angemessene Unterstützung zukommen lassen, insbesondere bei der Dokumentation von Datenschutzverletzungen und Melden von Datenschutzverletzungen an Aufsichtsbehörden bzw. Betroffene; bei Maßnahmen zur Behebung von Datenschutzverletzungen, gegebenenfalls auch bei Maßnahmen zur Minderung der nicht auszuschließenden nachteiligen Auswirkungen und bei der Vornahme von Datenschutz-Folgeabschätzungen von Verarbeitungstätigkeiten und entsprechenden Rücksprachen mit Aufsichtsbehörden, Betroffenen und deren Vertretern.

Der Auftraggeber verpflichtet sich M-U-T-GT in Ansehung sämtlicher Haftungen aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers oder eines von M-U-T-GT genehmigten Subauftragsverarbeiters insbesondere aus der Nichterfüllung oder Verzug oder fahrlässige Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen schad- und klaglos zu halten.

XVI. Datenschutzerklärung

Der Auftraggeber erreicht M-U-T-GT unter folgenden Kontaktdaten:

M-U-T – GREEN Technology GmbH
Schießstattgasse 49, A-2000 Stockerau
Tel: +43 (0) 2266 20200
office@mut-gt.at

Zwecke, für die personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden sollen:

Die vom Auftraggeber bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten kann M-U-T-GT den Vertrag mit dem Auftraggeber nicht abschließen.

Welche Daten werden verarbeitet

M-U-T-GT verarbeitet personenbezogenen Daten des Auftraggebers, seiner Beschäftigten und -auftragten, die unter alle oder Teile der folgenden Datenkategorien fallen: Kontaktdaten, Vertragsdaten, Rechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten.

Rechtsgrund:

Für die Verarbeitung liegt einer, mehrere oder alle der nachgenannten Gründe vor:

Rechtliche Verpflichtung:

Das sind: Die Erstellung von Offerten, die Abwicklung von Aufträgen und Bestellungen die Zustellung der Waren, die Bearbeitung von Reklamationen, Abwicklung von Gewährleistung oder Garantie, Schadensabwicklung, Wahrung rechtlicher Interessen gegenüber Dritten. Ohne diese Daten kann M-U-T-GT den Vertrag mit dem Auftraggeber erfüllen.

Gesetzliche Verpflichtungen:

M-U-T-GT verarbeitet Daten über den Auftraggeber, seiner Beschäftigten und -auftragten, die er von diesem erhalten hat, aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung. Das sind insbesondere steuer- und abgaberechtliche Vorschriften, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Zollvorschriften etc., um die gesetzlich erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Berechtigtes Interesse

M-U-T-GT verarbeitet Daten über den Auftraggeber, seiner Beschäftigten und -auftragten aufgrund seiner berechtigten Interessen oder denen eines Dritten. Dieses berechnete Interesse besteht in der Anbahnung von Geschäftsabschlüssen, in der Durchführung und Dokumentation der Geschäftsfälle, der Information über von M-U-T-GT angebotenen Produkte und Dienstleistungen, Veranstaltungen, Aktion, etc. Zu diesem Zweck können auch Daten auch an Dritte übermittelt werden, falls dies für die Durchführung der erwähnten oder anderer Marketingmaßnahmen, statistische Auswertung etc. erforderlich ist bzw. für die interne Verwaltung im Unternehmen.

Speicherdauer:

M-U-T-GT speichert die Daten des Auftraggebers, seiner Beschäftigten und -auftragten für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus im Rahmen der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten; Herangezogene Auftragsverarbeiter:

Für die Datenverarbeitung zieht M-U-T-GT fallweise Auftragsverarbeiter heran. M-U-T-GT gibt die Daten des Auftraggebers, seiner Beschäftigten und -auftragten im Zuge der Geschäftsabwicklung auch an folgende Empfänger bzw. Empfängerkategorien weiter: Steuerberater, Banken, Subunternehmer, Lieferanten. Begründung: Durchführung der Geschäftsabwicklung bzw. Geschäftsbeziehung (Bsp.: Zahlungsvorgänge abwickeln, Produktion bzw. Lieferung, zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Bestimmungen).

Widerspruchsrecht, Recht auf Löschung, Recht auf Berichtigung:

Da M-U-T-GT Daten in seinen berechtigten Interessen verarbeitet, hat der Auftraggeber für diese grundsätzlich ein Widerspruchsrecht, wenn Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben und die gegen diese Verarbeitung sprechen.

Da M-U-T-GT die Daten (auch) für die Direktwerbung verarbeitet, kann der Auftraggeber gegen diese Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung jederzeit Widerspruch erheben.

Dem Auftraggeber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür hat er sich an den Verantwortlichen von M-U-T-GT zu wenden.

Wenn der Auftraggeber glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, hat er sich an M-U-T-GT zu wenden. Die Kontaktdaten sind Eingang des Punktes XVI. dieser Klauseln festgehalten. Sofern eine Klärung nicht möglich sein sollte, kann sich der Verkäufer bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

XVII. Nutzungsrechte

Der Auftraggeber räumt hiermit M-U-T-GT an sämtlichem Datenmaterial und Fotos, mit Zustimmung des Urhebers sowie am Firmennamen und Logos des Auftraggebers das Nutzungsrecht, insbesondere das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs-, Sende-, Zurverfügungstellung- und das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere auf der homepage und social media von M-U-T-GT sowie deren Prospekten, Foldern und Werbeträgern, welcher Art auch immer, insbesondere zu Werbe- und Marketingzwecken ein. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist räumlich, zeitlich und nach Verwendungszweck unbeschränkt und bezieht sich auch auf zukünftige, derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Auf das Recht der Urheberbezeichnung wird ausdrücklich verzichtet. Der Auftraggeber garantiert, dass M-U-T-GT damit nicht Rechte Dritter verletzt und verpflichtet sich M-U-T-GT in Ansehung von Ansprüchen Dritter - welcher Art auch immer - schad- und klaglos zu halten.

XVIII. Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

1. Sollten Bestimmungen dieser AGBs ganz oder teilweise ungültig sein/werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dieser AGB's wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die gesetzlich zulässig ist und den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreicht.

2. Jede Änderung eines zwischen M-U-T-GT und seinem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unzulässig. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf.

XIX. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Für allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen M-U-T-GT und dem Vertragspartner ergeben, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz von M-U-T-GT zuständig. M-U-T-GT hat darüber hinaus das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

2. Es gilt österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss der Regeln des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.